

29. 8. 1914.

66

Fürsorge für Arbeitslose.

Errichtung von Beschäftigungsstellen.

Die heutige „Wiener Zeitung“ meldet: Der Minister des Innern hat an alle Landeschefs einen Erlaß gerichtet, in dem es heißt: „Die durch die ungünstige wirtschaftliche Konjunktur des letzten Jahres hervorgerufene Arbeitslosigkeit hat durch den Kriegsausbruch eine wesentliche Steigerung erfahren. Die bisher an verschiedenen Stellen, Verwaltungskörpern und Korporationen durchgeführten Hilfsaktionen haben das Schicksal der ins Feld Eingetrichterten, der Verwundeten und ihrer zurückgebliebenen Familien im Auge, während für die Besserung des Loses der Nichteinberufenen und durch den Krieg arbeitslos Gewordenen und ihrer Familien bisher von keiner Seite eine umfassende Initiative ergriffen wurde.

Das rasche und wirksame Eingreifen der Staatsgewalt auf diesem Gebiet erscheint aus sozialen und ökonomischen Motiven um so mehr geboten, als es sich um die Erhaltung der Existenz vieler Tausender von Arbeitern und Arbeiterfamilien handelt, die zu normalen Zeiten ihre volle Arbeitskraft der Produktion zur Verfügung stellen und an dem im allgemeinen Interesse unerlässlichen, fortgesetzten Ausbau des Wirtschaftslebens in werktätiger Weise mitarbeiten.

Die Grundsätze, welche bei dieser Aktion zur Anwendung zu kommen hätten, wären folgende:

1. Aus politischen und wirtschaftlichen Gründen hätte eine direkte Geldunterstützung der

Arbeitslosen (von den auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Unterstützungen der Familien der Einberufenen und den Zuwendungen aus den einzelnen gegenwärtig in Sammlung begriffenen Fonds abgesehen) nicht zu erfolgen. Vielmehr wäre die Verabreichung der notwendigen Nahrung an die Arbeitslosen ins Auge zu fassen.

2. Diese wäre vor allem an jene Personen, die sich selbstständig nicht ernähren können, also an Frauen, die Kinder zu betreuen haben, an Kinder, Greise und Greisinnen, weiter aber auch an jene Arbeitslosen, zur Arbeit bereiten Arbeiter und Arbeiterinnen in Aussicht zu nehmen, die durch die Bestätigung einer Arbeitsvermittlungsstelle den Nachweis dafür erbringen, daß sie für eine Arbeitsstelle vorgemerkt sind, bisher aber ohne ihr Verschulden nicht vermittelt werden konnten. Die Voraussetzung hierfür ist natürlich, daß die in Frage kommenden Personen infolge der Arbeitslosigkeit in eine Notlage geraten sind, die ihnen auch die Beschaffung des Minimalbedarfes an Lebensmitteln unmöglich macht.

3. Zur Durchführung der Beschäftigungsaktion wäre in jenen Orten oder Bezirken, in welchen die Arbeitslosigkeit einen bedenklichen Umfang anzunehmen droht — vereinzelt vorkommende Fälle von Arbeitslosigkeit wären durch Heranziehung der Arbeitsvermittlung zu beseitigen —, unter Mitwirkung der politischen Verwaltungsbehörden durch den tüchtigsten Zusammenschluß der in diesen Orten oder Bezirken bestehenden Wohltätigkeitseinrichtungen, die sich mit der Verpflegung und Unterstützung von Armen, Arbeitslosen, Kindern, Frauen etc. befaßt haben, eine Art einheitlicher Organisation ins Leben zu rufen. Diese Wohltätigkeitsanstalten, insbesondere Wärmestuben, Kinder- und Frauenschutzvereine, Suppen- und Tecanstanen, Frauenunterstützungsvereine etc., könnten ihre bisher vielfach parallele und sich daher manchmal zersplitternde Tätigkeit nach einem einheitlichen Plan regeln, die Aufteilung der Auspeisung in der betreffenden Gemeinde oder in dem betreffenden Bezirke, sei es lokal, sei es nach Geschlecht, Beruf oder Konfession, durchführen und ihr ganzes Vermögen sowie ihre ganzen Kräfte, die bisher verschiedenen Zielen zugeordnet waren, für die Kriegszeit einheitlich und einmütig der Aufgabe der Beschäftigung der Arbeiter und Familien, die durch unverschuldete Arbeitslosigkeit in eine ihre Existenz gefährdende Notlage geraten sind, widmen. Soweit derartige Unternehmungen in den in Frage kommenden Bezirken oder Orten nicht bestehen, wären entweder die Gemeinden selbst in der angedeuteten Richtung zur Initiative zu veranlassen oder die Errichtung von Komitees (Bezirks- oder Gemeindefomitees) aus den hilfsbereiten Kreisen der Bevölkerung energisch zu betreiben.

4. Für die Bestreitung der Kosten der Auspeisungsaktion in den einzelnen Verwaltungsgebieten wären in erster Linie die Geldmittel und Einrichtungen der einzelnen Vereine und Institutionen heranzuziehen. Weiter wäre in jedem Verwaltungsgebiet an die werktätige Hilfsbereitschaft der Bevölkerung, und zwar je nach den Verhältnissen durch eine zentralisierte oder durch eine dezentralisierte Aktion zu appellieren und Spenden zur Linderung der Arbeitslosigkeit zu erbitten. Soweit diese Mittel in einzelnen Bezirken nicht ausreichen, beziehungsweise solche nicht vorhanden sind, jedoch eine dringende Notwendigkeit für die Durchführung dieser Aktion dortselbst besteht, kann die Deckung der restlichen Kosten durch Subventionierung der in Frage kommenden Anstalten oder Bezirkskomitees in Erwägung gezogen werden.

5. Die ganze Aktion hat lediglich die Aufgabe, den in ihrer Ernährung bedrohten Arbeitslosen und ihren Familien die Sorge um die notwendigste Nahrung abzunehmen. Die zu verabreichende Nahrung muß — schon im Hinblick auf die wünschenswerte verbreitetste Ausdehnung der ganzen Aktion — so einfach als möglich gehalten sein (die Gemeinde Wien nimmt die Verabreichung einer kräftigen Suppe, eines Tellers Gemüse und eines Brotes, Kosten zirka 20 S. per Portion, in Aussicht). Als Auspeiselokale kämen vor allem die bereits vorhandenen Einrichtungen der einzelnen Wohlfahrtsvereine und Institute, sofern solche aber nicht oder nicht genügend zur Verfügung stehen, Gemeindefunktionen oder sonstige unentgeltlich verfügbare Räume in Betracht. In soweit hiesige öffentliche Gebäude in Betracht kommen, hätten wegen deren Bereitstellung die politischen Behörden das Geeignete vorzuziehen.

Das Ministerium des Innern (Departement VII) nimmt Spenden der Bevölkerung für diese Aktion entgegen, um damit einen Ausgleich zwischen den Bedürfnissen der einzelnen Länder herbeiführen zu können.